



FSM-Titel mit modifiziertem Weiterbildungsnachweis

Regelung für 65-jährige Mediator:innen

I. Ausgangslage und Zielsetzung

Personen mit FSM-Titel bilden sich laufend weiter und sie reflektieren ihre Praxis. Alle drei Jahre ist darüber ein Nachweis zu erbringen (Art. 12 Abs. 3 AR). Die Bestätigung dafür erfolgt durch die KAA, wenn die in AR und ARL festgelegten Kriterien erfüllt sind (Art. 20 AR). Für Mediator:innen, die schon seit vielen Jahren den FSM-Titel tragen und das 65. Altersjahr erfüllt haben, sind die in den ARL ausgeführten Kriterien betreffend Erfüllung und Nachweis der Weiterbildungspflicht ihrer Lebens- und Berufssituation oft nicht mehr angemessen. Es geht deshalb darum, eine Regelung für 65-jährige «Mediator:innen FSM» zu schaffen, welche die obgenannten besonderen Umstände berücksichtigt sowie auch Ausdruck von Wertschätzung und Dank für das Geleistete darstellt. Die Kompetenz und Erfahrung dieser «Botschafter:innen der Mediation» sollen dem Netzwerk «Mediation Schweiz» in der einen oder anderen Form so lange wie möglich erhalten bleiben.

II. Regelung für 65-jährige Mediator:innen

Personen, welche das 65. Altersjahr erfüllt haben und mindestens 12 Jahre als «Mediator:innen FSM» anerkannt waren, haben für die Weiterbildung nicht mehr zwingend den Standardnachweis zu erbringen. Im Übrigen bleibt für sie bezüglich Rechten und Pflichten alles wie bisher, wenn sie den Titel «Mediator:in FSM» weiterhin tragen wollen. Das heisst insbesondere: Sie sind Mitglied einer Mitgliedsorganisation der FSM, halten sich bezüglich der Entwicklungen in der Mediation auf dem Laufenden, verpflichten sich auf die Einhaltung der berufsethischen Leitlinien und entrichten die jährliche FSM-Titelgebühr.

Personen, welche diese Kriterien erfüllen, können dem Vorstand beantragen, den FSM-Titel auch ohne Standard-Nachweis weiterhin tragen zu dürfen. In ihrem Antrag haben sie nachvollziehbar zu begründen, in welcher Weise A) sie aufgrund von Haltung, Kompetenz, Erfahrung und Engagement glaubwürdige «Botschafter:innen der Mediation» sind und B) sie sich in den letzten drei Jahren für die Mediation engagiert haben bzw. sie sich auch weiterhin dafür engagieren möchten. Die vom Vorstand «sur Dossier» gutgeheissenen Anträge berechtigen dann dazu, während weiterer drei Jahre den FSM-Titel zu tragen. Bei «Mediator:innen FSM» werden die Jahre der Anerkennung als SVFM- oder SKWM-Mediator:innen im Rahmen dieser Regelung angerechnet.



III. Ehemalige «Mediator:innen FSM» als Gönner:innen

Mediator:innen, die den Titel nicht mehr führen, haben die Möglichkeit, als Gönner:innen mit dem Netzwerk «Mediation Schweiz» der FSM verbunden zu bleiben. Als ehemalige Berufspersonen erhalten sie weiterhin auf Wunsch den Newsletter, und sie werden auch zu den gleichen Konditionen wie «Mediator:innen FSM» jeweils an die Kongresse der FSM eingeladen.

IV. Inkraftsetzung

Der Vorstand hat diese Regelung an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2020 erlassen. Sie findet per sofort Anwendung für die von «Mediator:innen FSM» zu erbringenden Weiterbildungsnachweise.